

Risikobehaftete Rohstoffe / Zutaten Spezifische Anforderungen

Dieses Dokument führt gemäß Kapitel F5 des „Ohne Gentechnik“-Produktions- und Prüfstandard die für eine Zertifizierung von risikobehafteten Rohstoffe / Zutaten einzuhaltenden spezifischen Anforderungen auf. Dieses Dokument wird regelmäßig aktualisiert. Alle Informationen sind ohne Gewähr und ersetzen nicht die eigenverantwortliche Bewertung durch das Unternehmen oder den Landwirt.

1. Reis und Reisprodukte

In der EU ist keine gentechnisch veränderte Reissorte zugelassen und damit verkehrsfähig. Für Spuren von gentechnisch verändertem Reis gilt somit die Nulltoleranz. Für die „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung von Reis- und Reisprodukten werden in der Regel technisch unvermeidbare oder zufällige geringfügige Spuren bis maximal 0,1 % von in der EU zugelassenen gentechnisch veränderten Material (z.B. Mais, Soja, Raps) toleriert.

1.1 Probenahme und Analyse

Im Folgenden werden konkrete Anforderungen an Probenahme und Analyse definiert. Diese Anforderungen an Probenahme und Analyse sind im VLOG-zertifizierten Unternehmen im Proben- und Analysenplan zu berücksichtigen, der nach Kapitel F 4.1 des VLOG-Standards gefordert wird.

Für die VLOG-Zertifizierung von Reis und Reisprodukten und die Nachweisführung nach EGGenTDurchfG / VLOG-Standard werden nur Analyseergebnisse anerkannt, die nach den folgenden Vorgaben ermittelt wurden.

Probenahmehäufigkeit¹:

Die Probenahmehäufigkeit stellt sich wie folgt dar:

Bereich	Probenahme- häufigkeit
Wareneingang Rohwarenprüfung Europäische Rohware Reis und Reisprodukte	6x p.a.
Wareneingang Rohwarenprüfung Asiatische Rohware Reis und Reisprodukte	Jede Partie
Wareneingang Rohwarenprüfung Rohwaren aus Nicht-Europäischer und Nicht- Asiatischer Herkunft Reis und Reisprodukte	12x p.a.
Warenausgang Aufbereitete, verarbeitete Reisprodukte	4x p.a.

¹ Die risikoorientierten Vorgaben

- zu Probenahmehäufigkeit in Abhängigkeit vom Rohwarenursprung und
- zum Analysenumfang /-verfahren

werden durch den VLOG regelmäßig überprüft und ggfs. bei Bedarf angepasst.

Probenahmeverfahren:

- Die Probenahme hat durch neutrale und sachkundige Dritte zu erfolgen.
- Rohware:
Aus einer Partie werden gemäß den nachfolgenden Vorgaben x Einzelproben á 0,5 kg zu einer
Sammelprobe sorgfältig zusammengemischt.

Größe der Partie (in t)	Umfang der Sammelprobe (in kg)	Anzahl x der Einzelproben (á 0,5 kg)
≤50	2,5	5
100	5	10
250	12,5	25
≥500	25	50

Bei Partien von 50 bis 500 Tonnen sollte der Umfang der Sammelprobe 0,005 % des Gesamtumfangs der Partie betragen. Bei Partien von unter 50 Tonnen sollte der Umfang der Sammelprobe 2,5 kg betragen. Bei Partien von über 500 Tonnen sollte der Umfang der Sammelprobe 25 kg betragen.

- Aufbereitete, verarbeitete Reisprodukte:
In Abhängigkeit der Verpackungszahlen pro Partie werden gemäß den nachfolgenden Vorgaben aus x Verpackungen y Einzelproben gezogen und zu einer Sammelprobe sorgfältig vermischt.
1-25 Verpackungen in der Partie: mind. 1 Einzelprobe; 26-100 Verpackungen in der Partie: mind. 5 Einzelproben; >100 Verpackungen in der Partie: mind. 10 Einzelproben
- Aus der sorgfältig zusammengemischten Sammelprobe werden eine Laborprobe und zwei Rückstellproben von jeweils mindestens 500 g bis 1 kg gezogen.

Analysenhäufigkeit:

Jede Laborprobe, die nach o.g. Verfahren aus der Sammelprobe gezogen wurde, wird nach den folgenden Vorgaben analysiert.

1.1.1 Anforderungen an Laborqualifikation und Analysen von Reis und Reisprodukten

Beim VLOG-zertifizierten Unternehmen wird das Labor benannt und dessen Akkreditierungsurkunde einschließlich Anhang vorgehalten.

Anforderungen an Labore:

- gültige Akkreditierung gemäß DIN EN ISO/IEC 17025

Aufarbeitung Laborproben:

Aus der eingesandten Laborprobe werden jeweils zwei Teilstichproben von mindestens 250 g erzeugt und einzeln analysiert (pro Teilstichprobe: 1 Extraktion, 2 PCRs).

Analyseverfahren¹:

1. Elementspezifisches Screening:
p35S + tNOS + cry1Ab/cry1Ac-Sequenz
2. Konstruktspezifischer Nachweis:
In Absprache zwischen Unternehmen und Labor Identifizierung der GVO-Events, die das positive Screeningergebnis (siehe 1.) verursachen.
3. Ausschluss von botanischen Verunreinigungen (GVO-Verschleppungen aus anderen Pflanzenspezies) durch Mais, Soja, Baumwolle sowie den (natürlich vorkommenden) Blumenkohlmosaik-Virus

Zeigt sich im elementspezifischen Screening ein positives Ergebnis, erfolgt im nächsten Schritt der konstruktspezifische Nachweis. In Kombination mit dem Ausschluss botanischer Verunreinigungen sowie des Blumenkohlmosaik-Virus` wird untersucht, ob die Probe gentechnisch veränderten Reis enthält.

Auswertung der PCR-Ergebnisse:

Wird für mindestens eine der analysierten Teilstichproben die jeweilige Zielsequenz von gentechnisch verändertem Reis nachgewiesen, so gilt dieses Ergebnis für die gesamte Probe und somit Partie. Die Partie ist in der EU nicht verkehrsfähig, eine Kennzeichnung mit dem „Ohne GenTechnik“-Siegel ist ausgeschlossen.